

## Anlage Erläuterungen zur Beherbergungssteuersatzung

### § 1 Steuergläubiger

Die Stadt Paderborn erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

#### *Erläuterung:*

*Es handelt sich um eine kommunale Aufwandssteuer.  
Steuerpflichtig ist der Gast. Die Steuer wird vom Beherbergungsbetrieb für Rechnung des Gastes eingezogen und an die Stadt Paderborn entrichtet.*

### § 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den **Grundbedarf des Wohnens** hinausgehende Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung des Beherbergungsgastes in der Stadt Paderborn **in einem Beherbergungsbetrieb** (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Tiny Apartment, Schiff und/oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Beherbergungsgäste, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem **Bundesmeldegesetz** gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand betrieben wird.

#### *Erläuterung:*

*Formulierung: „über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand“*

*Wenn ein Gast keine anderweitige Wohnmöglichkeit hat und die Beherbergungsleistung nur in Anspruch nimmt, um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden, dann entsteht keine Beherbergungssteuer (z.B. erfolglose Wohnungssuche).*

*In der Regel sollte dann eine Meldung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz erfolgen, wodurch ebenfalls eine Besteuerung ausscheidet.*

*Das Vorliegen dieser Steuerbefreiung kann der Gast u.a. durch Vorlage seines Personalausweises, einer Meldebestätigung oder durch Angabe der Betriebsadresse als Rechnungsadresse gegenüber dem Betrieb nachweisen.*

*Formulierung: „in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Tiny Apartment, Schiff und/oder ähnliche Einrichtungen)“*

*Die Beherbergungssteuer ist nur für Betriebe einschlägig, die der Verkehrsauffassung nach Beherbergungsleistungen als Hauptleistung erbringen. Ist die Beherbergung nur eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung, entsteht keine Beherbergungssteuer.*

*Beispiele für Betriebe, die hiernach keine Beherbergungsbetriebe sind:  
(Reha-) Kliniken, Pflege- und Altersheime (Hauptleistung ist Gesundheitsfürsorge und Pflege)*

*Das Vermieten eines schlichten Wohnwagen- oder Wohnmobilstellplatz ist keine Beherbergungsleistung.*

*Die Hauptleistung ist der Verkehrsauffassung nach schlichtes „Parken“.*

*Die Abgrenzung Beherbergungsbetrieb / Campingplatz zu Anbietern von schlichten Parkmöglichkeiten erfolgt per Einzelfallbetrachtung. Sprechen Sie hierzu bitte die Steuerabteilung des Amtes für Finanzen an.*

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Steuerfrei ist der Beherbergungsaufwand

- a) für Beherbergungsgäste bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- b) für Beherbergungen im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs bis einschließlich zur Sekundarstufe II. Dies gilt auch für die Begleitpersonen.

Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für sechs Monate erhoben.

Legt der Beherbergungsgast dem Beherbergungsbetrieb keine oder keine geeigneten Belege nach § 3 der Satzung vor, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und abzuführen.

#### ***Erläuterung:***

*Ob ein Gast minderjährig ist oder nicht, lässt sich durch Angaben der Erziehungsberechtigten und in Zweifelsfällen durch Vorlage von Ausweisdokumenten leicht belegen.*

*Steuerbefreiungen für schulische Bildungsgänge können durch schriftliche Bestätigung der buchenden Schule nachgewiesen werden.*

*Was unter Sekundarstufe II zu verstehen ist, kann dem Internetauftritt des Schulministeriums NRW entnommen werden ([www.schulministerium.nrw/sekundarstufe-ii](http://www.schulministerium.nrw/sekundarstufe-ii)).*

*Gäste, die länger als sechs Monate im selben Betrieb wohnen, werden dort in der Regel mindestens einen Nebenwohnsitz gemeldet haben und sind schon deswegen nicht steuerpflichtig. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, kann der Betrieb die Steuerbefreiung ab dem siebten Monat durch Vorlage des Beherbergungsvertrages nachweisen.*

*Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15 -, BVerfGE 161, 1-63) entschieden, dass die Übernachtungssteuern in Bremen, Hamburg und Freiburg (Breisgau) verfassungsgemäß sind und der Satzungsgeber beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen kann, dies aber nicht muss. In dem Beschluss wird das Wesen dieser kommunalen Aufwandsteuer erläutert. Die Stadt Paderborn nimmt beruflich veranlasste Beherbergungen nicht von der Besteuerung aus. Zum einen verursachen beruflich veranlasste Beherbergungen ebenfalls Folgekosten für die Stadt (Infrastruktur, Verkehr, Wohnungsmarkt, Tourismus etc.). Zum anderen ist der administrative Aufwand für die Betreiber der Beherbergungsbetriebe, der Beherbergungsgäste und der Verwaltung ohne eine solche Steuerbefreiung deutlich geringer.*

Wenn bei Bezahlung der Beherbergungsleistung **steuerbefreiende Nachweise fehlen**, dann ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und der Gast kann auf die nachträgliche Erstattungsmöglichkeit nach § 12 hingewiesen werden.

Sollte sich ein **Gast weigern** die Beherbergungssteuer zu zahlen, hat der Betrieb zwei Möglichkeiten.

Zum einen könnte der Betrieb die Beherbergungsleistung ablehnen und den Gast nicht aufnehmen.

Zum anderen könnte der Betrieb freiwillig einen entsprechenden Preisnachlass einräumen und dann die satzungsgemäße Beherbergungssteuer (3,0 % vom Bruttobeherbungspreis) an die Stadt Paderborn abführen.

Die Steuerentrichtungspflicht besteht auch bei Beherbergungsleistungen, welche gegenüber Verweigerern erbracht werden.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom oder für den Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

Unerheblich ist, ob das Bruttoentgelt vom Gast oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird. Im Falle der Belegung eines Zimmers durch mehrere Personen gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung das nach Köpfen verteilte Gesamtentgelt des Zimmers als geschuldetes Entgelt des Übernachtungsgastes.

#### **Erläuterung:**

*Es kommt nicht darauf an, von wem und mit welchen Mitteln die Beherbergung eines Gastes finanziert wird. Daher ist es unschädlich, wenn Arbeitgeber oder sonstige Dritte (z.B. Bezahlung durch Freunde oder Familie) den Aufwand tragen.*

*Dem Wesen der Beherbergungssteuer nach entsteht die **Steuer juristisch je Gast**. In der Praxis werden Räumlichkeiten auch für einen Gesamtpreis mehreren Gästen gleichzeitig überlassen (z.B. Paare, Familien, Gruppen). Betreibende sollen die korrekte Beherbergungssteuer je Gast errechnen und bei Sammelrechnungsstellung (Mehrfachzimmerbelegung) in korrekter, kumulierter Höhe einziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Steuer und auch die Steuer selbst ist auf zwei Nachkommastellen genau zu berechnen.*

*Eine Rundung auf volle Euro erfolgt nur einmalig bei der quartalsweisen Gesamtsteuerfestsetzung.*

*Bei Einreichung der quartalsweisen Steuererklärung bietet es sich an, aus der Summe der individuell eingezogenen Beherbergungssteuern die quartalsweise Gesamtbemessungsgrundlage und Gesamtsteuer zu errechnen.*

*Dann stimmt die Beherbergungssteuer laut Steuererklärung mit der Summe der vom Gast eingezogenen Steuern überein.*

#### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 3,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

## **Erläuterung:**

*Die Beherbergungssteuer soll nach aktueller, hiesiger Auffassung für die Betriebe ein sog. durchlaufender Posten sein.*

*Da in der Satzung auf eine gesamtschuldnerische Haftung (Steuerpflichtiger und Steuerentrichtungspflichtiger) verzichtet wurde, wird hinsichtlich der Beherbergungssteuer insoweit kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und dem Gast vorliegen. Es entsteht demnach keine zusätzliche Umsatzsteuer. Dies scheint nach Durchsicht der einschlägigen Rechtsprechung und Richtlinien die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung zu sein. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für diese umsatzsteuerliche Würdigung keine Gewähr, Haftung oder ähnliches übernommen wird. Informieren Sie sich hinsichtlich der Umsatzsteuer bitte eigenverantwortlich bei der Finanzverwaltung und Ihrer Steuerberatung.*

## **§ 6 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger**

(1) Steuerschuldner ist der jeweilige Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist der/die Betreiber(in) des Beherbergungsbetriebs i.S. d. § 2 Abs.1 dieser Satzung. Er/Sie entrichtet die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes.

## **§ 7 Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

## **§ 8 Pflichten des/der Steuerentrichtungspflichtigen, Einziehung, Steuererklärung**

(1) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen und an die Stadt Paderborn zu entrichten.

(2) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat die Anzahl der Übernachtungsleistungen, die Bemessungsgrundlage und die darauf entfallende Beherbergungssteuer selbst zur berechnen und für diese bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern einzureichen. Dort ist auch die Anzahl der Übernachtungsleistungen und die Bemessungsgrundlage, für welche nach § 3 keine Steuer erhoben wird, zu erklären. Diese Erklärungen sind Steuererklärungen gem. § 149 Abgabenordnung i.V.m. § 150 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung.

(3) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat den Beginn und das Ende seiner/ihrer Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers / der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

## **Erläuterung:**

*Nutzen Sie für die Einreichung der Steuererklärungen und die Meldungen nach § 8 (3) bitte das Digiport der Stadt Paderborn (<https://mein-digiport.de>)*

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Besteuerungszeitraum der Beherbergungssteuer ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Stadt Paderborn setzt die Steuer durch Bescheid fest.

(3) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

(4) Steuerforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 10 Verspätungszuschlag und Schätzung**

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Paderborn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt der § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Prüfungsrecht und Steueraufsicht**

(1) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Abteilung Steuern der Stadt Paderborn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Nachweise für eine Steuerbefreiung nach § 3, Erklärung und Nachweise über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ nach § 2) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb bzw. der/die Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Paderborn zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

### **§ 12 Erstattung der Beherbergungssteuer**

(1) Auf Antrag mit entsprechender Nachweisführung erhält diejenige oder derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von der oder von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Paderborn entrichtet wurde, soweit die Beherbergung nicht der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Satzung unterliegt.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Besteuerungszeitraums zu stellen.

#### **Erläuterung:**

*Nutzen Sie für Erstattungsanträge bitte das Digiport der Stadt Paderborn (<https://mein-digiport.de>)*

### **§ 13 Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Paderborn auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung oder der angeforderten Nachweise nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Paderborn zur Mitteilung über die Person des

Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO verpflichtet.

(3) Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerentrichtungspflichtige/r, zur Mitwirkung Verpflichtete/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer dieser Personen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerentrichtungspflichtige/r, zur Mitwirkung Verpflichtete/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer dieser Personen vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, nicht nachkommt (insbesondere §§ 8, 11 und 13 der Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 15 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Beherbergungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Beherbergungssteuersatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.